

## Markt Bad Hindelang

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Pumptrack-Anlage" sowie im Bereich "Skillspark"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 08.07.2025

## Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Bad Hindelang beabsichtigt die planerischen Voraussetzungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Pumptrack-Anlage" sowie im Bereich "Skillspark" zur Erweiterung einer bestehenden Freizeitsport-Anlage bzw. zur Errichtung einer Freizeitsport-Anlage an einem neuen Standort zu schaffen.
- 1.2 Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde die Durchführung einer Relevanzbegehung angeregt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

### 2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

#### 2.1 Bereich 1: Pumptrack-Anlage

Der Änderungsbereich des Bereiches "Pumptrack-Anlage" befindet sich etwa 650m südlich des Hauptortes von Bad Hindelang an der Talstation der Hornbahn. Hierbei handelt es sich um eine im Süden an die bestehende Pumptrack-Anlage angrenzende, größtenteils mit Gehölzen bewachsene Fläche, welche laut bestehenden Flächennutzungsplans zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen ist. Zwischen Änderungsbereich und bestehender Sportanlage verläuft ein Wanderweg. Nördlich des Änderungsbereiches befinden sich Auengehölze entlang der Ostrach. Nördlich der Ostrach befindet sich ein Gebäudekomplex für verschiedene Sportarten und die Talstation der Hornbahn mit großem Parkplatz. Im Süden liegen die in Teilen geschützten Alpweiden vom Imberger Horn.

Der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan trifft für den Bereich der "Pumptrack-Anlage" keine besonderen Aussagen. Der gewählte Standort ergibt sich aus der bestehenden Anlage, für die der Eigentümer konkrete Erweiterungsabsichten hat.



## 2.2 Bereich 2: Skillspark

Der Änderungsbereich des Bereiches "Skillspark" befindet sich etwa 700m südöstlich von Unterjoch. Hierbei handelt es sich um eine größtenteils mit Gehölzen bewachsene Fläche, welche laut des bestehenden Flächennutzungsplans zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen ist. Den südwestlichen Abschluss des Plangebiets bildet die "Forststraße". Von Süden nach Nordosten verläuft die Grenze entlang eines Baches. Im nördlichen Anschluss an das Plangebiet befindet sich eine vor ca. 1,5 Jahren gerodete Fläche, die steil nach Norden hin abfällt. Im Nordwesten befinden sich zwei Wirtschaftsgebäude des Bauhofs Bad Hindelang. Etwa zehn Meter östlich des Plangebiets befindet sich ein kleiner Schuppen.

Das Änderungsgebiet "Skillspark" befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. "Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtales" (Nr. 00249.01). Gemäß § 3 Abs. 1 a der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu, bei der Absicht innerhalb des Schutzgebietes bauliche Anlagen zu errichten. Um die Landschaft im Änderungsbereich nicht zu verunstalten oder der Natur zu schädigen wurden bereits verschiedene Auflagen formuliert, um diese Wirkung auszuschließen. Unter folgenden Vorgaben besteht Einverständnis seitens des Landratsamt Oberallgäu:

- Es ist ein Abstand baulicher Anlagen von mindestens fünf Meter von der Böschungsoberkante der Gewässer zu halten.
- Bei der Durchführung der Maßnahme darf es nicht zu einer Schädigung von Alpensalamandern kommen.
- Das Baufeld ist daher täglich vor Beginn der Baumaßnahme auf Alpensalamander zu kontrollieren. Gefundene Individuen sind aus dem Eingriffsbereich in benachbarten Wald zu verbringen.
- Eingriffe in den Boden sind so gering wie möglich zu halten.
- Nicht benötigte Materialien sind nach Abschluss der Arbeiten umgehend aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu lagern bzw. zu entsorgen.
- Nicht benötigte Bestandswege und -Lagerflächen sind zurückzubauen und zu Renaturieren.
- Zur Vermeidung einer Florenverfälschung sollen offene Bodenstellen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder es ist eine Mähgutübertragung aus der benachbarten biotopkartierten Fläche durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich weitere Auflagen vor. Die zuvor genannten Vorgaben sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren.

### 3. Bestandsinformationen

#### 3.1 Bereich 1: Pumptrack-Anlage

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 21 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Neben ubiquitären Arten wurden in der Umgebung Wasseramsel, Grauschnäpper, sowie Trauerschnäpper nachgewiesen. Bekannte Nachweise für in der Region vorkommende Alpensalamander gibt es für den Bereich des Plangebiets sowie die nähere Umgebung nicht.

#### 3.2 Bereich 2: Skillspark

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 32 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Neben ubiquitären Arten wurden in der Umgebung Haussperling, Turmfalke, Weidenmeise, Baumpieper, sowie Stieglitz nachgewiesen. Bekannte Nachweise für in der Region vorkommende Alpensalamander gibt es für den Bereich des Plangebiets sowie die unmittelbare Umgebung laut der Unteren Naturschutzbehörde Oberallgäu nicht.

### 4. Untersuchungsumfang

Am 06.05.2025 sowie am 19.06.2025 wurden beide Änderungsbereiche im Rahmen einer Relevanzprüfung begangen und auf deren Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurden nachweisbare Arten miterfasst. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls erfasst. Die Bedingungen bei der ersten Begehung wurden so gewählt, dass eventuell vorkommende Alpensalamander erfasst werden konnten - früh morgens, nach starken Regenfällen, jedoch niedrige Temperaturen (4-6°C). Die zweite Begehung wurde so gewählt, dass wärmeliebende Reptilien, wie Zauneidechsen aktiv sind (später Vormittag, 20°C).

### 5. Ergebnisse der Untersuchung im Bereich 1 "Pumptrack-Anlage"

#### 5.1 Vögel (Wald und Feldgehölze):

Die Gehölze im südlichen Teil des Plangebiets sowie die nordwestlich angrenzenden Gehölze stellen gute Bruthabitate für ubiquitäre Zweigbrüter dar. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten in diesen Bereichen Vogelarten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig sowie Zilpzalp festgestellt werden. Um mögliche Konflikte mit diesen und weiteren zweigbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bauzeitregeln einzuhalten (siehe Maßnahmen 8.1 und

8.2). Insbesondere dürfen Gehölze außerhalb von Wäldern nur in der Zeit von Oktober bis Februar gerodet werden.

#### 5.2 Vögel (Gebäude- und Nischenbrüter):

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, welche Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler oder ähnlichen Arten für eine Brut dienen könnten. In den umliegenden Gebäuden, wie der kleinen Gastronomie nordöstlich, sowie dem Stadel südwestlich können potenziell geeignete Nischen von gebäudebrütenden Arten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um hier potenzielle Konflikte zu vermeiden, sind ebenso Bauzeitregelungen zu beachten (siehe Maßnahmen 8.1).

#### 5.3 Baumhöhlen:

Die im Plangebiet und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölze weisen keine Strukturen auf, die auf eine Nutzung durch geschützte Tierarten hindeuten würden. Spechthöhlen, Rindentaschen und Stammrisse konnten hier nicht festgestellt werden. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

#### 5.4 Fledermäuse:

Die betroffene Fläche selbst bietet grundsätzlich ein gutes Jagdhabitat für Fledermäuse aus den angrenzenden Waldgebieten, welches jedoch auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist auszuschließen.

#### 5.5 Relevante Strukturen Reptilien:

Die Ruderalfläche im nördlichen Teil des Plangebiets würde sich aufgrund der Vegetation sowie Beschaffenheit des Bodens grundsätzlich für Zauneidechsen eignen. Es gibt jedoch Faktoren, die ein Vorkommen von Zauneidechsen ausschließen lassen: So ist die Böschung nordexponiert und daher insbesondere in den Vormittagsstunden nicht besonnt, außerdem tritt der Bach bei Starkregen stark über die Ufer und überschwemmt beinahe die gesamte Böschung. Bei der zweiten Begehung konnten hier deutliche Schwemmspuren über einen Großteil der Fläche festgestellt werden. Im Rahmen früherer Kartierungen der Sieber Consult GmbH im Bereich des angrenzenden Pumptracks konnten nie Nachweise erbracht werden. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

#### 5.6 Relevante Strukturen Amphibien:

Der von Süden nach Norden verlaufende Bach, welcher in die Ostrach mündet, sowie die Ostrach selbst bieten prinzipiell bzw. in Teilen Potenzial für Amphibien. Der Bach war allerdings bei beiden Begehungen sowie bei Begehungen im Rahmen von Kartierungen der Sieber Consult GmbH in vergangenen Jahren stets trocken – wasserführend ist der Bach lediglich bei Starkregen-

Ereignissen. Hier tritt das Wasser zwar stark über die Ufer, sickert allerdings schnell wieder in die Ostrach. Eine Laich-Ablage im Änderungsbereich ist daher auszuschließen.

Das Gebiet befindet sich mit einer Höhenlage von 825m an der unteren Verbreitungsgrenze des Alpensalamanders. Die nächstgelegenen, jüngeren Nachweise des Alpensalamanders befinden sich südlich des Imberger Horns sowie im Osten von Bad Hindelang (Bereich Jochpass). Zwar bietet das Plangebiet mit seinen angrenzenden Gehölzen zahlreiche Versteckmöglichkeiten für Alpensalamander, aufgrund der fehlenden Nachweise durch Kartierungen der Sieber Consult GmbH sowie der Lage des Gebietes an der Grenze des Verbreitungsgebietes kann ein Vorkommen allerdings ausgeschlossen werden.

#### 5.7 Relevante Strukturen Libellen:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Strukturen, die Libellen als Lebensraum dienen könnten. Daher ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Libellen auszuschließen.

#### 5.8 Relevante Strukturen Tag-/Nachtfalter:

Tagfalter: Die Ruderalfläche ist aufgrund der extensiven Nutzung potenziell als Lebensraum für Tagfalter geeignet. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Änderungsbereiches sind negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Tagfalter allerdings auszuschließen.

Nachtfalter: Für die einzig mögliche, artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen größere Bestände der obligatorischen Indikatorarten wie Weidenröschen oder Nachtkerzen.

## 6. Ergebnisse der Untersuchung im Bereich 2 "Skillspark"

### 6.1 Vögel (Wald und Feldgehölze):

Die Gehölze des Änderungsbereichs, sowie die nördlich angrenzenden Gehölze stellen gute Bruthabitate für ubiquitäre Zweigbrüter dar. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten in diesen Bereichen Vogelarten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Buchfink, Zaunkönig sowie Zilpzalp festgestellt werden. Um mögliche Konflikte mit diesen und weiteren zweigbrütenden Arten zu vermeiden, müssen Bauzeitregeln eingehalten werden (siehe Maßnahmen 8.1 und 8.2). Insbesondere dürfen Gehölze außerhalb von Wäldern nur in der Zeit von Oktober bis Februar gerodet werden.

### 6.2 Vögel (Gebäude- und Nischenbrüter):

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, welche Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler oder ähnlichen Arten zur Fortpflanzung dienen

könnten. In den umliegenden Gebäuden können nischen- und gebäudebrütenden Arten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um hier potenzielle Konflikte zu vermeiden, sind ebenso Bauzeitregelungen zu beachten (siehe Maßnahmen 8.1).

#### 6.3 Baumhöhlen:

Innerhalb des Änderungsgebiets wurden bei der Begehung drei Bäume mit Rindentaschen festgestellt, welche Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Da keine Spuren einer Nutzung festgestellt wurden, ist allerdings allenfalls eine Nutzung als Tagesquartier zu vermuten. Ast- oder Spechthöhlen in relevanter Größe wurden nicht gefunden. Um hier artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen (siehe Maßnahmen 8.4).

#### 6.4 Fledermäuse:

Die betroffene Fläche bietet grundsätzlich ein gutes Jagdhabitat für Fledermäuse, welches jedoch auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist auszuschließen, sofern Maßnahmen zur nächtlichen Beleuchtung im Sommerhalbjahr eingehalten werden (vgl. Maßnahmen 8.6).

#### 6.5 Relevante Strukturen Reptilien:

Im Plangebiet gibt es aufgrund des überwiegenden Bewuchses durch Gehölze keine größeren zusammenhängenden Strukturen, welche sich für Reptilien wie die Zauneidechse als Lebensraum eignen würden. Auf den bestehenden Freiflächen innerhalb der Änderungsfläche konnten trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Individuen der Zauneidechse entdeckt werden. Auch ist ein Vorkommen hier aufgrund der Beschattung sowie fehlender Habitatanbindung sehr unwahrscheinlich.

#### 6.6 Relevante Strukturen Amphibien:

Grundsätzlich eignet sich das Gebiet als Lebensraum für in der Region vorkommende Alpensalamander. Durch die benachbarten weitgehend beschatteten Gewässer und damit einhergehenden feuchten Bedingungen in Kombination mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten unter Wurzeln und Steinen kann ein Vorkommen von Alpensalamandern trotz fehlender Sichtung bei der Begehung nicht ausgeschlossen werden. Um Konflikte mit Alpensalamander auszuschließen, muss eine ökologische Baubegleitung erfolgen (siehe Maßnahme 8.3)

Weiterhin wurden bei der ersten Begehung in Fahrinnen im Zentralbereich des Änderungsgebiets ephemere Gewässer mit Kaulquappen festgestellt. Bei der zweiten Begehung konnten junge Grasfrösche nachgewiesen werden. Es wird folglich davon ausgegangen, dass im Änderungsgebiet Fortpflanzungsstätten für den Grasfrosch bestehen. Um einen Konflikt mit dieser Artengruppen

auszuschließen, wird empfohlen eine Bauzeitregelung einzuhalten. (Siehe Maßnahmen 8.5).

#### 6.7 Relevante Strukturen Libellen:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Strukturen, die Libellen als Lebensraum dienen könnten. Daher ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Libellen auszuschließen.

#### 6.8 Relevante Strukturen Tag-/Nachtfalter:

Tagfalter: Innerhalb des Änderungsgebiets finden sich keine Flächen, welche für geschützte Tagfalterarten als Lebensraum geeignet wären.

Nachtfalter: Für die einzig mögliche, artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen größere Bestände der obligatorischen Indikatorarten wie Weidenröschen oder Nachtkerzen.

### 7. Bewertung und Prognose des Konfliktpotenzials

#### 7.1 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 S.1, 5 BNatSchG

In den Änderungsbereichen bestehen sowohl Gehölzstrukturen, welche durch ubiquitäre, freibrütende Vogelarten potenziell als Brutplatz genutzt werden könnten als auch Habitatbäume, welche sich für Fledermäuse eignen. Um das Eintreten des Tötungsverbot zu vermeiden, sind zum einen Rodungszeiträume (außerhalb der Brutzeit) einzuhalten, als auch aufgrund eines ganzjährig potenziellen Fledermausbesatzes eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Bei Einhalten der Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten des Tötungsverbot auszuschließen.

#### 7.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen kommt es kurzzeitig zu Lärmemissionen. Allerdings ist eine erhebliche negative Auswirkung auf die siedlungstypische, potenziell vorkommende Fledermaus- und Vogelfauna nicht zu erwarten, da nicht direkt in Brutstätten oder Quartiere eingegriffen wird. Potenziell in der Umgebung übertragende Einzelindividuen von Fledermäusen, welche arttypisch einen Quartierverbund besitzen, werden zwar eventuell kurzzeitig gestört und könnten aufgrund der Störung flüchten, finden jedoch geeignete Ersatzquartiere in der Umgebung. Auch Brutvögel finden genügend geeignete Brutplätze.

Da es durch die Vorhaben zu einer verstärkten Lichtemission kommen könnte, welche sich auf die Umgebung und somit auf potenziell genutzte Jagdhabitats

von Fledermäusen auswirken könnte, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Um die Beleuchtung und somit die Anlockung auf lokal vorkommende Insekten zu minimieren, ist demnach ein fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzept einzuhalten. Damit wird gewährleistet, dass sich die Qualität der umliegenden Jagdhabitats nicht verschlechtert

Aus artenschutzfachlicher Sicht kann das Eintreten des Störungsverbotes ausgeschlossen werden, da die kurzfristig zu erwartende Störung den Erhaltungszustand der lokalen Populationen potenziell auftretender streng geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtern wird, sofern Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung eingehalten werden.

### 7.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Ein Brutvorkommen siedlungstypischer, höhlenbrütender Vogelarten oder Wochenstubenquartiere siedlungstypischer Fledermausarten können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Lediglich freibrütende Arten finden in den Sträuchern (s.o.) potenzielle Brutplätze.

Zu einem Eintritt des Schädigungsverbotes kommt es allerdings nur, sofern in nachweisliche Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten besonders geschützter Arten eingegriffen wird. Da Gehölze generell gem. BNatSchG außerhalb der Brutzeit gerodet werden müssen, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Vogelarten. Sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung einzeln übertragende Fledermäuse gefunden werden, ist das Tier zu bergen, bei Bedarf einer Pflegestelle zuzuführen und als Ersatz der wegfallenden Habitatstruktur ein Ausgleich in Form von Ersatzkästen zu leisten.

Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## 8. Maßnahmen

8.1 Um Störungen gegenüber zweig-, gebäude- und nischenbrütender Vögel (insbesondere Haussperling und Hausrotschwanz) während der Bauphasen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. So dürfen die Baumaßnahmen nicht während der Hauptbrutzeit zwischen Mitte März und Mitte Juli beginnen.

8.2 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

- 8.3 Bei der Durchführung der Maßnahme darf es nicht zu einer Schädigung von Alpensalamandern kommen. Daher wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberallgäu folgende Vorgaben zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung gemacht:
- Das Baufeld ist täglich vor Beginn der Baumaßnahme auf Alpensalamander zu kontrollieren. Gefundene Individuen sind aus dem Eingriffsbereich in benachbarten Wald zu verbringen.
  - Eingriffe in den Boden sind so gering wie möglich zu halten.
- 8.4 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (siehe 8.3) müssen die vorhandenen Habitatbäume auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.
- 8.5 Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise gefunden, welche auf die Betroffenheit von Fledermausquartieren deuten. Wie in Maßnahme 8.4 dargestellt sind vor der Rodung vorsorglich die betroffenen Bäume durch eine ökologische Begleitung erneut zu überprüfen. Dabei festgestellte geeignete Strukturen mit Fledermausbesatz sind zu kompensieren, um das Quartierangebot generell aufrecht zu erhalten. Die Anzahl der Kästen richtet sich nach der Anzahl der entfallenden tatsächlich genutzten Struktur. So sind je festgestellter Baumhöhle zwei (wenn möglich selbstreinigende) Fledermaus-Rundhöhlen sowie zwei Fledermaus-Flachkästen je festgestelltem Spaltenquartier im Gebiet anzubringen.
- 8.6 Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit dem Vorkommen des Grasfroschs auszuschließen, sollen im Zeitraum von März bis April keine Baumaßnahmen stattfinden.
- 8.7 Um indirekte Beeinträchtigungen auf potenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen in der Umgebung zu vermeiden, ist die Außenbeleuchtung in den Sommermonaten (April bis Oktober) so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber". Des Weiteren ist nur die Verwendung (nach unten) gerichteter Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölze in der Umgebung verhindern, möglich.

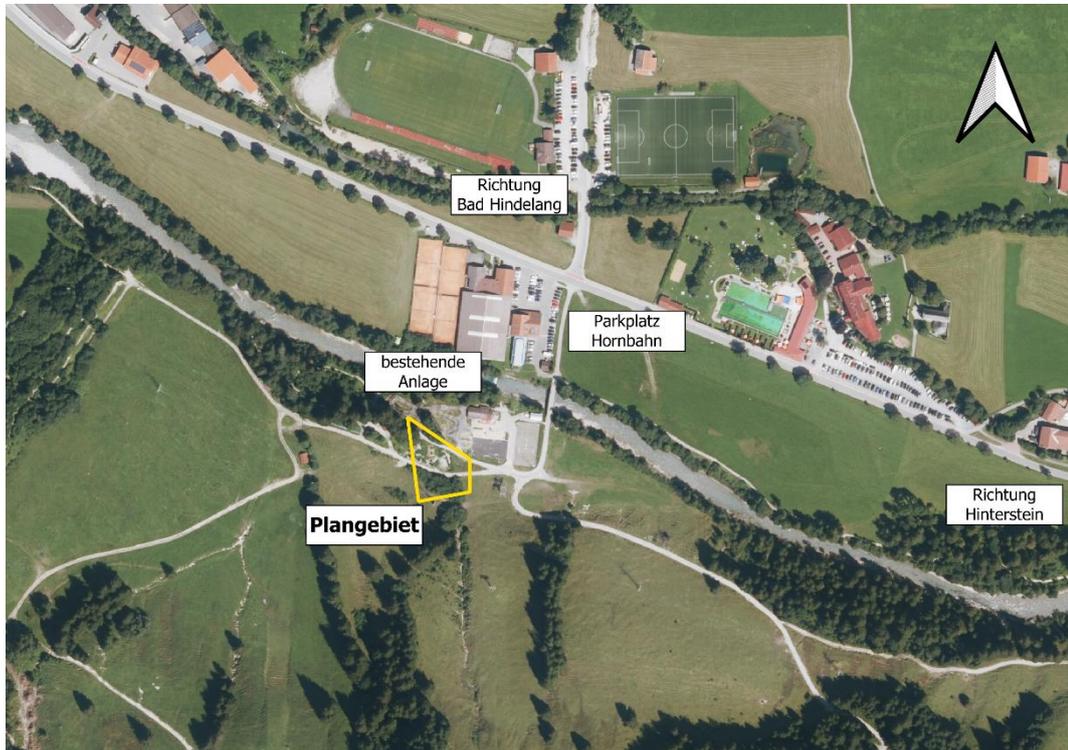
## 9. Fazit

- 9.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Oberallgäu) vorbehalten.
- 9.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

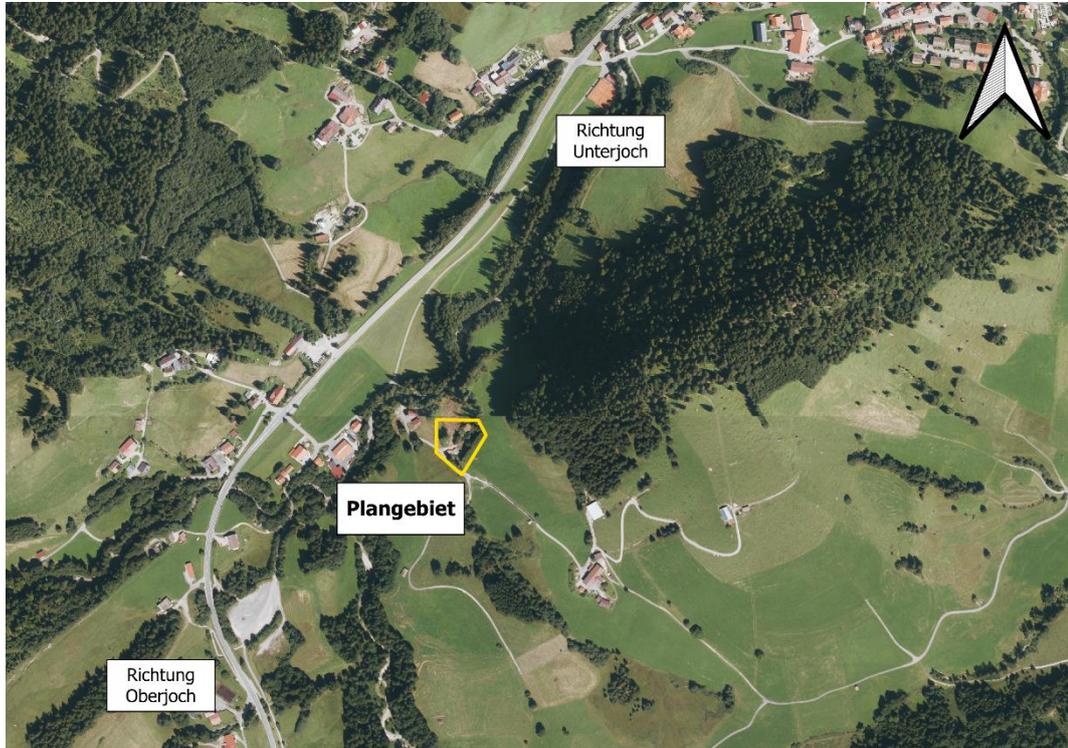
i.A. Matthias Meier (BSc Biologie, PhD Neurobiologie)

## Luftbild

---



Übersichtsluftbild des Änderungsbereiches "Pumptrack-Anlage" (gelb), Quelle Luftbild: Bayernatlas



Übersichtsluftbild des Änderungsbereiches "Skillspark" (gelb), Quelle Luftbild: Bayernatlas

### Änderungsbereich 1: "Pumptrack-Anlage"

Blick von Süden in Richtung Norden auf das Plangebiet. Die Gehölze im Vordergrund sind Teil des Plangebiets. Die Nadelbäume im Hintergrund befinden sich außerhalb des Plangebiets



Blick von Osten in den nördlichen Teil des Plangebiets, welcher aus einer mit niedrigen Büschen und mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschung besteht.



Blick von Osten auf den Wanderweg, welcher den nördlichen Abschluss des Plangebiets darstellt.



Blick Richtung Osten auf den Wanderweg der durch das Plangebiet verläuft. Links befindet sich die Ruderalfläche, rechts Gehölze.



Blick nach Süden in das trockene Bachbett, welches durch die Ruderalfläche verläuft.



Blick auf den südwestlichen Rand des Plangebiets. Die Gehölze hinter der Bank bilden den Abschluss des Plangebiets.



## Änderungsbereich 2: "Skillspark"

Blick von Süden in Richtung Norden auf das Plangebiet.



Blick von Westen  
auf den südlichen  
Teil des Plange-  
biets.



Blick von Westen  
auf den nördlichen  
Teil des Plange-  
biets.



Blick auf den östlich  
in nördliche Rich-  
tung verlaufenden  
Bach welcher den  
Abschluss des Plan-  
gebiets darstellt.



Detailaufnahme eines Baumes mit Rindentasche welcher sich als Quartier für Fledermäuse eignet.



Blick in Richtung Norden auf wassergefüllte Fahrinnen mit Kaulquappen.

